Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.702 — Starck/Wienerberger)

(96/C 102/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. März 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.737 — Sandoz/Ciba-Geigy)

(96/C 102/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. März 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ciba-Geigy AG, Basel, und Sandoz AG, Basel, fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ciba-Geigy AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von biologischen und chemischen Produkten in den Bereichen Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Industrie.

— Sandoz AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von biologischen und chemischen Produkten in den Bereichen Gesundheitswesen, Ernährung, Landwirtschaft und Bauchemikalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.737 — Sandoz/Ciba-Geigy, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.